Preußische Gesetzsammlung

Jahrgang 1920 — Nr. 6.

(Nr. 11845.) Verordnung, betreffend die Wasserstraßenbeiräte. Vom 22. Januar 1920.

Die Preußische Staatsregierung verordnet in Abänderung der Verordnung vom 2. März 1914 (Gesetzsamml. S. 27), was folgt:

1. In den Landeswasserstraßenbeirat sind auch Angestellte und Arbeiter, die beim Bau, Betriebe oder bei der Unterhaltung einer Wasserstraße oder im Binnenschiffahrtbetriebe tätig sind, zu wählen. Für die laufende Wahlzeit geschieht die Wahl nach näherer Bestimmung des Ministers der öffentlichen Arbeiten durch die Gewerkschaften.
2. Die laufende Wahlzeit aller Wasserstraßenbeiräte wird bis zum Übergange der Wasserstraßen auf das Reich verlängert.

Berlin, den 22. Januar 1920.

Die Preußische Staatsregierung.

Hirsch. Fischbeck. Braun. Haenisch. Südekum. Heine.
am Zehnhoff. Oeser. Stegerwald.

(Nr. 11846.) Erlaß der Preußischen Staatsregierung, betreffend die Einrichtung einer Eisenbahndirektion Osten in Berlin und die anderweitige Verwaltung der deutschbleibenden Strecken der Eisenbahndirektionsbezirke Posen, Bromberg und Danzig. Vom 19. Dezember 1919.

Die Bildung eines Eisenbahndirektionsbezirks aus den deutschbleibenden Teilen der bisherigen Direktionsbezirke Bromberg und Posen, jedoch unter Ausschluß der deutschbleibenden Strecken der Betriebsämter Lissa 2 und Krotoschin, die dem

Eisenbahndirektionsbezirk Breslau zugeteilt werden, und des deutschbleibenden Teiles der Strecke Kreuzburg—Kempen, der dem Eisenbahndirektionsbezirk Kattowitz zugeteilt wird, sowie die Einrichtung einer Eisenbahndirektion Osten in Berlin zur Verwaltung dieser Strecken wird genehmigt. Ferner wird die Zuteilung der Strecke Reppen—Cüstrin an die Eisenbahndirektion Osten genehmigt sowie die Aufteilung des Eisenbahndirektionsbezirks Danzig in der Weise, daß die deutschbleibenden Strecken westlich der neuen Landesgrenze, mit Ausnahme der Strecke Schneidemühl-Landesgrenze bei Konitz, der Eisenbahndirektion in Stettin, die ebengenannte Strecke der Eisenbahndirektion Osten in Berlin, ferner die Strecke Marienburg—Güldenboden sowie die Strecken des Abstimmungsgebietes um Marienburg, Marienwerder und Deutsch Eylau der Eisenbahndirektion Königsberg zugeteilt werden.

Berlin, den 19. Dezember 1919.

Die Preußische Staatsregierung.

Hirsch. Fischbeck. Braun. Haenisch. Südekum.
Heine. am Zehnhoff. Oeser. Stegerwald.

(Nr. 11847.) Verfügung des Ministers der öffentlichen Arbeiten, betreffend Errichtung einer Eisenbahndirektion Osten in Berlin und Zuteilung der deutschbleibenden Strecken der Eisenbahndirektionsbezirke Posen, Bromberg und Danzig an die Eisenbahndirektionen in Stettin, Königsberg, Kattowitz und Osten in Berlin auf Grund des Erlasses der Preußischen Staatsregierung vom 19. Dezember 1919. Vom 24. Januar 1920.

Die Eisenbahndirektionen in Danzig, Bromberg und Posen haben mit dem 10. Januar 1920 aufgehört, als Behörden der preußisch-hessischen Staatseisenbahnverwaltung zu bestehen.

In Berlin-Charlottenburg (Zoologischer Garten) ist die Eisenbahndirektion Osten errichtet worden.

Die deutschbleibenden Strecken der ehemaligen preußischen Eisenbahndirektionsbezirke Danzig, Bromberg und Posen werden nach Maßgabe des Erlasses der Preußischen Staatsregierung vom 19. Dezember 1919 in der aus dem beigefügten Streckenverzeichnis ersichtlichen Weise den Eisenbahndirektionen in Königsberg, Stettin, Breslau, Kattowitz und der Eisenbahndirektion Osten in Berlin-Charlottenburg zugeteilt.

Berlin, den 24. Januar 1920.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.

Oeser.

Streckenverzeichnis.

I. Von den deutschbleibenden Strecken des ehemaligen preußischen Eisenbahndirektionsbezirks in Danzig sind übergegangen:

1. an die Eisenbahndirektion in Königsberg:
   die Strecken
   Marienburg-Güldenboden,
   Marienburg-Landesgrenze südlich Alteiche,
   Marienburg-Landesgrenze südlich Garnsee,
   Neuhofen (Weichsel)-Marienwerder-Riesenburg,
   Marienwerder-Freystadt (Westpr.),
   Riesenburg-Landesgrenze westlich Deutsch Eylau,
   Riesenburg-Miswalde;
2. an die Eisenbahndirektion Osten in Berlin:
   Schneidemühl-Landesgrenze südlich Konitz,
   Flatow-Landesgrenze bei Kujanerheide;
3. an die Eisenbahndirektion in Stettin:
   Belgard-Stolp-Lauenburg-Landesgrenze östlich Groß Boschpol mit Abzweigungen,
   Schlawe-Rügenwalde,
   Schlawe-Stolpmünde,
   Stolp-Stolpmünde,
   Lauenburg-Leba und Bergensin,
   Lauenburg-Landesgrenze südlich Kantrschin;
   ferner Belgard-Neustettin-Gramenz-Pollnow,
   Neustettin-Landesgrenze östlich Schlochau,
   Schlochau-Reinfeld,
   Neustettin-Rummelsburg-Bütow-Lauenburg,
   Stolp-Rummelsburg,
   Schlawe-Bütow-Landesgrenze östlich Sonnenwalde.

II. Die deutschbleibenden Strecken des ehemaligen Direktionsbezirks Bromberg sind
   an die Eisenbahndirektion Osten in Berlin
übergegangen.

III. Von den deutschbleibenden Strecken des ehemaligen Direktionsbezirks Posen sind übergegangen:

1. an die Eisenbahndirektion Osten in Berlin:
   Fürstenwalde-Frankfurt (Oder)-Reppen-Landesgrenze westlich Bentschen,
   Landsberg-Landesgrenze westlich Birnbaum,
   Schwerin-Meseritz-Landesgrenze westlich Bentschen,
   Meseritz-Topper,
   Landsberg-Zielenzig,
   Reppen-Zielenzig-Meseritz-Landesgrenze westlich Birnbaum,
   Kottbus-Guben-Rothenburg (Oder)-Landesgrenze westlich Bentschen,

Reppen-Rothenburg-Glogau,
Grenze des Eisenbahndirektionsbezirks Stettin nördlich Frankfurt (Oder)-Guben-Sommerfeld,
Sommerfeld-Crossen,
Schwiebus-Züllichau-Kontopp,
Grünberg-Benau-Oberdorf,
Züllichau-Landesgrenze östlich Unruhstadt,
Sagan-Neusalz-Landesgrenze südwestlich Wollstein,
Freystadt-Waltersdorf,
Kolzig-Glogau mit Abzweigung nach Fraustadt,
Sagan-Glogau-Landesgrenze östlich Fraustadt,
Glogau-Landesgrenze westlich Bojanowo,
Waltersdorf-Reisicht;

2. an die Eisenbahndirektion in Breslau:
Obernigk-Landesgrenze südlich Rawitsch,
Trachenberg-Herrnstadt,
Oels-Militsch-Landesgrenze südlich Krotoschin,
Großgraben-Landesgrenze nördlich Neumittelwalde;

3. an die Eisenbahndirektion in Kattowitz:
Kreuzburg-Landesgrenze in Richtung Kempen.

(Nr. 11848.) Erlaß der Preußischen Staatsregierung, betreffend Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens bei der Ausführung der Erweiterungsanlagen des Georgs-Marien-Bergwerks- und Hüttenvereins in Osnabrück. Vom 31. Dezember 1919.

Auf Grund des § 1 der Verordnung, betreffend ein vereinfachtes Enteignungsverfahren zur Beschaffung von Arbeitsgelegenheit und zur Beschäftigung von Kriegsgefangenen, vom 11. September 1914 (Gesetzsamml. S. 159) in der Fassung der Verordnungen vom 27. März 1915 (Gesetzsamml. S. 57), vom 25. September 1915 (Gesetzsamml. S. 141) und vom 15. August 1918 (Gesetz Samml. S. 144/145) wird bestimmt, daß das vereinfachte Enteignungsverfahren nach den Vorschriften der Verordnung bei der Ausführung der durch den Georgs-Marien-Bergwerks- und Hüttenverein in Osnabrück geplanten Erweiterungsanlagen der Georgs-Marien-Hütte hinsichtlich derjenigen Grundstücke Anwendung findet, für die dem genannten Verein das Enteignungsrecht durch den namens der Preußischen Staatsregierung ergangenen Erlaß vom 19. Dezember 1919 verliehen worden ist.

Berlin, den 31. Dezember 1919.

Die Preußische Staatsregierung.

Hirsch. Fischbeck. Braun. Haenisch. Südekum.
am Zehnhoff. Oeser.

Redigiert im Büro des Staatsministeriums. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.
Bestellungen auf einzelne Stücke der Preußischen Gesetzsammlung und auf die Haupt-Sachverzeichnisse (1806 bis 1883 zu 6,25 ℳ und 1884 bis 1913 zu 4,60 ℳ) sind an die Postanstalten zu richten.